

Haus- und Badeordnung

1 Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
Für den Bereich der Sauna gilt zusätzlich eine besondere Benutzungsordnung.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Den Anordnungen des Personals ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 1.3 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen und der Verzehr von Speisen sind im Hallenbad und der Sauna nicht gestattet, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- 1.6 Behältnisse aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Becken- und dem gesamten Saunabereich nicht benutzt werden.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen
- 1.9 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitung einer mind. 16jährigen Aufsichtsperson
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - d) Personen, mit Anstoß erregenden Krankheiten.
- 2.4 Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 2.5 Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Einzelkarten gelten nur für den einmaligen Eintritt am Lösungstage. Bei Zuwiderhandlung wird ein erhöhtes Eintrittsgeld erhoben.
- 2.6 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

3 Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen das Bad und den Saunabereich einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt wurde haftet der Betreiber nicht.
- 3.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden kommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Kleidung, Wertsachen, Bargeld usw.) wird nicht gehaftet.
- 3.3 Jede Haftung des Betreibers oder der Personen, welche zu ihm in einen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

4 Besondere Bestimmungen

- 4.1 Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von € 10.- zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Für die Aushändigung des Schrankinhaltes ist das Eigentum der Sachen nachzuweisen.
- 4.2 Die Benutzung der Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung und mit allgemein üblicher Badekleidung (Hose max. Knielänge) erfolgen.
- 4.3 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.4 Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in Badekleidung gestattet.
- 4.5 Das Springen und das Rutschen erfolgen auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Bei Benutzung der Rutschenanlage ist besonders auf die Hinweisschilder sowie die Ampel und Videoanlage zu achten.
- 4.6 Die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorchelgeräten und Paddel (im öffentlichen Badebetrieb) sowie geschlossene Badeschuhe sind nicht gestattet.
- 4.7 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe des Sprunganlage ist nicht gestattet.
- 4.8 Fußballspielen ist nur in der Soccout- Arena gestattet. Das laute Abspielen von Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet.
- 4.9 Nichtschwimmer dürfen sich nur in den für sie ausgewiesenen Badebereichen aufhalten.
- 4.10 Bildaufnahmen jeglicher Art von Besuchern und deren Verbreitung durch andere Badegäste ist ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

Schultheiß
Bürgermeister

Mai 2012